



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Eigenbeitrag zu den Kita-Gebühren**

1. Welche Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigen derzeit nach § 25 Abs. 3 Satz 7 KiTaG bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen für die Heranziehung zu einem Eigenbeitrag der Eltern zu den Kindertagesstättengebühren nur 85% der Regelsätze der Sozialhilfe?

Antwort:

Nach dem aktuellsten Stand, wie er sich aus dem Tätigkeitsbericht 2008 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten (Drs. 16/2604) ergibt, gilt dies nur für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn.

2. Hat diese Regelung Auswirkung auf die Sozialstaffel der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Regelung wirkt sich insofern auf die Sozialstaffeln aus, als die Grenze abgesenkt wird, von der an eine Beitragszahlung grundsätzlich beginnt.

In welcher Höhe Beiträge dann zu entrichten sind, hängt von der Sozialstaffelregelung ab, die von den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils getroffen wurde. So werden nach den zurzeit geltenden Regelungen im Kreis Herzogtum Lauenburg erst dann - reduzierte - Beiträge fällig, wenn die 85%-Grenze um mindestens 100 € überschritten wird. Im Kreis Stormarn sind alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II ohne Einkommensprüfung von Beiträgen vollständig freigestellt, während ansonsten bei einem Erwerbseinkommen, das 85% des Regelsatzes nach § 28 SGB XII um mindestens 50 € überschreitet, ein sozial gestaffelter Beitrag zu entrichten ist. In Rendsburg-Eckernförde müssen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII bzw. dem SGB II oder Erwerbstätige, deren Einkommen die 85%-Grenze übersteigt, Beiträge zahlen; eine Ermäßigung von 25-85% ist dabei je nach Höhe der Überschreitung vorgesehen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Auswirkungen auf die soziale Staffelung auf den Bericht „Sozialstaffelregelung KiTa (Revisionsklausel gem. Art. 7 Landesausführungsgesetz)“ verwiesen, der am 28. November 2005 an den Bildungsausschuss, den Sozialausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Landtages übermittelt worden ist (Umdruck 16/412).

3. Haben sich für betroffene Eltern dadurch die Betreuungskosten erhöht? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Es lässt sich nicht generell eine Aussage dazu treffen, ob sich als Folge der 85%-Regelung die Betreuungskosten erhöht haben. Denn die Gestaltung der Beiträge, der gewährten Sozialstaffelermäßigung und vor allem die Berechnung des dabei zugrunde gelegten Einkommens sind von Kreis zu Kreis unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. Auch Sozialleistungen fließen nicht überall in gleicher Höhe in die Einkommensberechnung ein (vgl. Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de/index.php?seid=66>). Verlässliche Aussagen ließen sich nur machen, wenn bezogen auf konkrete Einzelfälle verglichen würde, wie hoch die Beitragsleistung nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht ausgefallen wäre und wie sie sich nach dem neu gefassten § 25 Abs. 3 Satz 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) dar-

stellt. Ergänzend wird im Übrigen auf den bereits erwähnten Bericht „Sozialstaffelregelung KiTa (Revisionsklausel gem. Art. 7 Landesausführungsgesetz)“ verwiesen.